



SKATSPORTVERBANDSGRUPPE
WESTFALEN-LIPPE e.V.

c

SATZUNG

Redaktionelle Bearbeitung
Egbert Rabinek
2021

überarbeitete Ausgabe 2021

SKATSPORTVERBANDSGRUPPE WESTFALEN-LIPPE

- Inhaltsübersicht	Seite	1
- Verbandsgruppensatzung		2 – 12
- Spielordnungen		13 – 37
Einzelmeisterschaft		
Mannschaftsmeisterschaft		
Tandemmeisterschaft		
Seniorencup		
Ligaspielbetrieb		
Vorständeskat		
- Strafkatalog		38
- Geschäftsordnung		39 – 44
- Beiträge–Startgelder–Verlustspielgelder		45 – 47
- Ranglistenordnung		48 - 49

SKATSPORTVERBANDSGRUPPE WESTFALEN-LIPPE

- SATZUNG -

I. Allgemeine Bestimmungen

01. Name, Bereich, Gründungstag

1. Die Vereinigung aller Skatklubs des Deutschen Skatverbandes e.V. (DSkV) im Bereich der ehemaligen Postleitzahl 47 führt die Bezeichnung:
Skatsportverbandsgruppe Westfalen - Lippe e.V. ,
nachfolgend Skatsportverbandsgruppe oder SSVG
genannt.
2. **Sitz** der Skatsportverbandsgruppe ist **Hamm**.
3. Die **Gründung** erfolgte am **18.November 1972**.
4. Das Geschäftsjahr der Skatsportverbandsgruppe ist das Kalenderjahr.

02. Zweck und Aufgaben

1. Die Skatsportverbandsgruppe ist die Vertretung aller Skatspieler/innen im SSVG - Bereich, die Klubs oder Vereinen angeschlossen sind.
2. **Zweck** der Skatsportverbandsgruppe ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Skatordnung des DSkV als eine Sportart, die in Gemeinschaft fördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten und gesellschaftliche Verbindungen zu fördern.

3. **Aufgaben** der Skatsportverbandsgruppe sind im Wesentlichen:

- a) Betreuung der angeschlossenen Klubs und Vereine,
- b) Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander,
- c) Unterrichtung der Mitglieder über Planungen, Vorhaben und Änderungen,
- d) Ausrichtung und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften.

03. Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

- 1. Die Skatsportverbandsgruppe verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2. Die Mittel der Skatsportverbandsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die satzungsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

04. Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder der Skatsportverbandsgruppe sind alle Skatklubs und Skatvereine im SSVG - Gebiet mit Aufnahme in den DSKV .
Ausnahmen können durch den Landesverband 4 (NRW) zugelassen werden.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Skatsportverbandsgruppe verdient gemacht haben.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Ziele der Skatsportverbandsgruppe besonders unterstützen.

05. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Skatsportverbandsgruppe beginnt mit der Aufnahme in den DSKV .
Von der Mitgliedschaft kann sich kein Klub oder Verein ausschließen.
2. Ehrenmitglieder werden auf Antrag durch die Jahreshauptversammlung ernannt.
3. Fördernde Mitglieder werden auf Beschluss des SSVG - Vorstandes aufgenommen.

Anträge zu 2. und 3. können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

06. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Skatsportverbandsgruppe Westfalen - Lippe e.V. erlischt durch:

- a) Auflösung eines Skatklubs oder Skatvereins,
- b) Kündigung,
- c) Ausschluss,
- d) Aberkennung der Eigenschaft eines fördernden Mitgliedes,
- e) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Tod eines Ehrenmitgliedes oder fördernden Mitgliedes.

2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Kassenanteil.

07. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Rechte** der Mitglieder :

- a) Teilnahme an allen Meisterschaften und Skatsportverbandsgruppenveranstaltungen,
- b) Antrags- und Stimmrecht bei den Versammlungen der Skatsportverbandsgruppe,
- c) Unterrichtung über die Arbeit der Skatsportverbandsgruppe.

2. **Pflichten** der Mitglieder :

- a) Werbung für den DSKV und Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels im Sinne der Skatordnung.
- b) Befolgung der Satzung der Skatsportverbandsgruppe Westfalen - Lippe e.V.
Einhaltung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des SSVG - Vorstandes.

08. Beiträge

1. Die Skatsportverbandsgruppe erhebt einen Mitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist bis zum festgesetzten Termin auf das SSVG - Konto einzuzahlen.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.

Klubs und Vereine, die im Laufe des Jahres der Skatsport-Verbandsgruppe beitreten, sind ebenfalls beitragspflichtig.

Der SSVG - Vorstand ist berechtigt, die Zulassung zu Skatsportverbandsgruppenveranstaltungen von der pünktlichen Beitragszahlung abhängig zu machen.

2. Die notwendigen Ausgaben der Skatsportverbandsgruppe werden aus den Mitgliedsbeiträgen und den erwirtschafteten Überschüssen aus Meisterschaften und sonstigen Skatsportverbandsgruppenveranstaltungen bestritten.

III. Organe der Skatsportverbandsgruppe

09. Organe der Skatsportverbandsgruppe sind:

1. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Versammlung.
2. der geschäftsführende SSVG - Vorstand,
3. das Skatsportverbandsgruppengericht,
4. der SSVG - Beirat,
5. die Kassenprüfer.

10. Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Versammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im ersten Jahresviertel statt.
Die/der erste Vorsitzende legt den Termin und den Ort nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand fest.
Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der angeschlossenen Klubs und Vereine, wobei für jeweils angefangene 10 Vereinsmitglieder ein Delegierter seine Stimme abgeben kann.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss spätestens vier Wochen vorher den angeschlossenen Klubs und Vereine durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich zugestellt werden.

3. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn es der geschäftsführende Vorstand für erforderlich hält,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der angeschlossenen Klubs und Vereine die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zweckes fordert.

4. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Versammlungen sind beschlussfähig, wenn bei Beginn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der Stimmen. Änderungen der Satzung können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit erreicht werden.
Ist eine Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Versammlung beschlussunfähig, so hat der SSVG-Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen umgehend eine neue Jahreshaupt- oder außerordentliche Versammlung einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für die neue Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten Beschlussfähigkeit bei einfacher Mehrheit besteht.

5. Die Jahreshauptversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand, das Skatsportverbandsgruppengericht und die Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Die Wahlen finden in den Jahren mit ungerader Endzahl statt.
Während der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt das älteste nicht beamtete Mitglied der Versammlung den Vorsitz.
Mandate können durch eine außerordentliche Versammlung vorzeitig beendet werden.

6. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung einzureichen. Anträge, die nach dem Termin oder während der Jahreshauptversammlung gestellt werden, bedürfen für ihre Zulassung die Genehmigung der Versammlung. Antragsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand und die angeschlossenen Klubs und Vereine.
7. Die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand erfolgt offen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder wird es beantragt, so ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erhält. Kann diese kein Bewerber erreichen, so genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit zur Wahl.

11. Der geschäftsführende Vorstand

1. Die Geschäfte der Skatsportverbandsgruppe führt der geschäftsführende Vorstand.

Er besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Kassierer/in
- e) der/dem Spielwart/in
- f) der/dem Jugendobmann/-frau
- j) der/dem Internetbeauftragten

2. Die Verbandsgruppe wird gem. § 26 BGB vertreten durch die/den 1. und 2. Vorsitzende/n.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo es die Interessen der Skatsportverbandsgruppe erfordern.
Er ist an Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Versammlung gebunden.
4. Zu seinen Sitzungen werden die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes durch die/den 1. Vorsitzende/n eingeladen.

Eine Tagesordnung ist zu erstellen.

12. Das Skatsportverbandsgruppengericht

Das Skatsportverbandsgruppengericht unterliegt den Bestimmungen der Rechtsordnung des DSKV in der jeweils gültigen Fassung.

Es entscheidet über Streitfragen, die die Satzung und die Skatsportverbandsgruppenordnungen betreffen.

Über Streitfragen bezüglich der Skatordnung entscheidet das Deutsche Skatgericht.

Das Skatsportverbandsgruppengericht besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Beisitzer/inne/n und einer/m Stellvertreter/in.

13. Der Skatsportverbandsgruppen - Beirat

1. Der SSVG - Beirat besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Vorsitzenden der angeschlossenen Klubs und Vereine oder deren Beauftragten.

Er tritt zusammen, wenn der Verbandsgruppen - Vorstand genügend Informationen und Mitteilungsmaterial für eine Sitzung hat, oder wenn mindestens 5 Mitglieder (Vereine) einen Antrag zur Einberufung einer Sitzung an den Verbandsgruppen - Vorstand stellen.

2. Der SSVG - Beirat wirkt bei der Planung und Zielsetzung der Skatsportverbandsgruppenarbeit mit.

Für seine Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsvorsitzenden.

14. Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassenführung zu prüfen und darüber dem SSVG-Beirat zu berichten.

Sie haben außerdem der Jahreshauptversammlung einen Gesamtbericht vorzulegen.

15. Auflösung

1. Die Auflösung der Skatsportverbandsgruppe beschließt eine außerordentliche Versammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen.
2. Die Skatsportverbandsgruppe wird aufgelöst, wenn im Skat-Sportverbandsgruppenbereich kein dem DSkV angeschlossener Klub oder Verein mehr besteht.
3. Das vorhandene Vermögen der Skatsportverbandsgruppe wird einer karitativen Einrichtung im Skatsportverbands-Gruppengebiet übereignet.

16. Schlussbestimmungen

1. Alle in ein Amt gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Durch den Beitritt zum DSkV und damit zur Skatsport-Verbandsgruppe erkennt jedes neue Mitglied (Skatklub oder Skatverein) die Satzung für sich als verbindlich an.
3. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 27.03.1993 in Kraft.

Ergänzt und geändert gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 23.03.1997
Redaktionelle Bearbeitung vom 21. Januar 2000
Ergänzt und geändert gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 27.04.2002
Ergänzt und geändert gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 18.02.2006
Ergänzt und geändert gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 14.02.2009
Redaktionelle Bearbeitung vom 01. Juli 2009
Ergänzt und geändert gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 08.03..2018
Redaktionelle Bearbeitung vom 01. April 2021